

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

**Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

#### **A Problem und Ziel**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat den Abschluss eines Staatsvertrages, welcher die landesgrenzüberschreitende Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in kommunaler Zuständigkeit durch Kommunen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen regelt, angeregt. Dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport liegt eine Anfrage der Gemeinde Amt Neuhaus zur Möglichkeit der Zusammenarbeit mit kommunalen Körperschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor.

Länderübergreifende kommunale Zusammenarbeit bedarf einer staatsvertraglichen Regelung, da Hoheitsrechte der beteiligten Länder berührt werden. Sie ist Grundlage für grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit zwischen Kommunen Mecklenburg-Vorpommerns und Niedersachsens in öffentlich-rechtlicher Form.

Auf Grundlage des Staatsvertrages zum Abschluss eines Kooperationsvertrages über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg besteht gegenwärtig eine Kooperationsmöglichkeit, an welcher u. a. die Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern sowie die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Nordwestmecklenburg, die Landeshauptstadt und die niedersächsischen Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen beteiligt sind.

Nach Artikel 2 des Kooperationsvertrages sind Ziele der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg „die Erhöhung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stärkung der Sichtbarkeit nach außen sowie der Zusammenhalt und die Kooperation innerhalb der Region“, wozu „themen- und projektbezogene Zusammenarbeit durch Förderung sowie Initiierung von Maßnahmen und Aktivitäten“ vorangetrieben werden sollen. Es handelt sich insoweit um eine „weiche“ Kooperation zur Interessenbündelung.

Mit dem Staatsvertrag über grenzübergreifende kommunale Zusammenarbeit soll den Kommunen beider Länder ermöglicht werden, länderübergreifende öffentlich-rechtliche Kooperationen zur Übertragung kommunaler Aufgaben auf kommunale Körperschaften des anderen Landes (Zuständigkeitswechsel) und zu deren Wahrnehmung durch jene (Mandantierung) einzugehen.

Kommunale Zusammenarbeit wird angesichts der digitalen Anforderungen an die Kommunen und steigender qualitativer Ansprüche zunehmend eine wichtige Handlungsoption zur Verwaltungsmodernisierung darstellen. Angesichts des demografischen Wandels wird deren Bedeutung im Interesse einer leistungsfähigen und effizienten Infrastrukturversorgung vor allem im ländlichen Raum zunehmend wachsen. Neben den pflichtigen Verwaltungsaufgaben der Kommunen [zum Beispiel Ver- und Entsorgung, Abfallbeseitigung, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Brandschutz, Rettungsleitstellen] und den freiwilligen Aufgaben mit strategischen Entwicklungszielen (zum Beispiel regionale Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusförderung) spielt die kommunale Zusammenarbeit auch bei der Verwaltungsorganisation (zum Beispiel IT-Infrastruktur, Datenverarbeitung, gemeinsame Beschaffung, Rechnungsprüfung) zunehmend eine gewichtige Rolle. Der Staatsvertrag soll dazu beitragen, kommunale Zusammenarbeit zwischen Kommunen der beiden Länder zu erleichtern, zu fördern und weiterzuentwickeln.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat bisher einen Staatsvertrag über grenzüberschreitende Zusammenarbeit vom 1./6. Juni 2001 mit dem Land Brandenburg (GVOBl. M-V S. 343) geschlossen, auf dessen Grundlage Kommunen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zusammenarbeiten. So sind z. B. Kommunen des Landes Brandenburg Mitglieder des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG und des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der e.dis Energie Nord AG.

## **B Lösung**

Der anliegende Staatsvertrag enthält Regelungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs, gemeinsamen Kommunalunternehmen und durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landes Niedersachsen. Er ist rechtliche Grundlage für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der kommunalen Körperschaften beider Länder in öffentlich-rechtlicher Form. Er umfasst Regelungen über das anzuwendende Recht und löst somit sich aus unterschiedlichem Landesrecht ergebende hinderliche Rechtskonkurrenzen. Des Weiteren werden die kommunalaufsichtlichen Zuständigkeiten, Befugnisse und Genehmigungserfordernisse sowie die Herstellung des Einvernehmens mit dem nicht aufsichtführenden Land ausgestaltet. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung und der Trägerschaft von Sparkassen soll ausdrücklich nicht erfasst sein.

Das Kabinett hat auf seiner Sitzung am 12. Februar 2019 dem „Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen“ zugestimmt und den Minister für Inneres und Europa ermächtigt, den Staatsvertrag zu unterzeichnen. Der Staatsvertrag wurde für das Land Niedersachsen am 22. März 2019 durch den Minister für Inneres und Sport, Herrn Boris Pistorius, und für das Land Mecklenburg-Vorpommern am 4. April 2019 durch den Minister für Inneres und Europa, Herrn Lorenz Caffier, unterzeichnet.

Durch Zustimmungsgesetz nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird der Staatsvertrag in Landesrecht transformiert.

### **C Alternativen**

Keine.

Ohne Staatsvertrag wäre eine länderübergreifende kommunale Zusammenarbeit zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen in öffentlich-rechtlicher Form nicht möglich.

### **D Notwendigkeit**

Für eine länderübergreifende kommunale Zusammenarbeit zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen in öffentlich-rechtlicher Form ist ein entsprechender Staatsvertrag als Rechtsgrundlage notwendig, da Hoheitsrechte der beteiligten Länder berührt werden. Staatsverträge, die Gegenstände der Gesetzgebung betreffen, bedürfen nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

### **E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

#### **1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen weder dem Land noch den Kommunen zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

#### **2 Vollzugaufwand**

Keiner.

### **F Sonstige Kosten**

Keine.

### **G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 12. August 2019

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 23. Juli 2019 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Europa.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

**eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Zustimmung zum Staatsvertrag**

(1) Dem in Hannover am 22. März 2019 und in Schwerin am 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Ländergrenzübergreifende kommunale Zusammenarbeit bedarf einer staatsvertraglichen Regelung, da Hoheitsrechte der beteiligten Länder berührt werden. Der Staatsvertrag soll dazu beitragen, kommunale Zusammenarbeit zwischen Kommunen der beiden Länder zu erleichtern, zu fördern und weiter zu entwickeln. Kommunale Zusammenarbeit wird angesichts der Finanzsituation der Kommunen und steigender qualitativer Ansprüche zunehmend eine wichtige Handlungsoption zur Verwaltungsmodernisierung darstellen.

Der Staatsvertrag enthält Regelungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs, gemeinsamen Kommunalunternehmen und durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landes Niedersachsen. Er ist rechtliche Grundlage für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der kommunalen Körperschaften beider Länder in öffentlich-rechtlicher Form. Er umfasst Regelungen über das anzuwendende Recht und löst somit sich aus unterschiedlichem Landesrecht ergebende hinderliche Rechtskonkurrenzen. Des Weiteren werden die kommunalaufsichtlichen Zuständigkeiten, Befugnisse und Genehmigungserfordernisse sowie die Herstellung des Einvernehmens mit dem nicht aufsichtführenden Land ausgestaltet.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Die Bestimmung sieht die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag vor. Nach Zustimmung des Landtages sowie Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Staatsvertrag mit seinem Inkrafttreten Gesetzeskraft erlangen kann.

#### **Zu Artikel 2**

Geregelt wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

In Absatz 2 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages hingewiesen. Nach Artikel 7 Absatz 2 des Staatsvertrages tritt dieser an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Die Tatsache des Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

**Staatsvertrag  
zwischen  
dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen  
über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden,  
gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des  
Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch die Ministerpräsidentin,  
diese vertreten durch den Minister für Inneres und Europa,

und

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

- im Folgenden die Länder genannt -

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe  
nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

<sup>1</sup>In den Ländern können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben in kommunaler Zuständigkeit über die gemeinsame Landesgrenze hinweg nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 Zweckverbände, gemeinsame kommunale Unternehmen und Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs errichtet sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Bestimmungen dieses Staatsvertrages gelten auch für eine Beteiligung kommunaler Körperschaften an einem bereits bestehenden Zweckverband, gemeinsamen kommunalen Unternehmen oder Planungsverband mit Sitz in dem anderen Land.

## Artikel 2

(1) <sup>1</sup>Für Verbände und gemeinsame kommunale Unternehmen im Sinne des Artikels 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Verband oder das Unternehmen seinen Sitz hat oder haben soll, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des Artikels 1 gilt das Recht des Landes, dem der Beteiligte angehört, der die Erfüllung der Aufgabe übernommen hat oder übernehmen soll. <sup>3</sup>Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne des Artikels 1, mit denen eine beteiligte Körperschaft den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet, gilt das Recht des Landes, in dem diese Einrichtung ganz oder überwiegend belegen ist. <sup>4</sup>Recht des Landes im Sinne der Sätze 1 bis 3 ist das Kommunalverfassungsrecht einschließlich des in Niedersachsen gesondert verfassten Rechts der kommunalen Zusammenarbeit und der darauf jeweils gestützten Rechtsverordnungen, das Recht des öffentlichen Dienstes, das Verwaltungsverfahrensrecht, das Verwaltungszustellungsrecht, das Verwaltungsvollstreckungsrecht, das Kommunalabgabenrecht und das Datenschutzrecht. <sup>5</sup>Im Übrigen ist das Recht des Landes anzuwenden, auf dessen Gebiet der Anlass für eine Amtshandlung hervortritt.

(2) An einem Zweckverband können sich neben kommunalen Körperschaften auch natürliche Personen, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts beteiligen, wenn

1. die kommunalen Körperschaften die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in den Kollegialorganen des Zweckverbands haben,
2. die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird,
3. Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und
4. bei einer Aufgabenerfüllung durch die Verbandsmitglieder nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Beteiligung einer solchen Person zulässig wäre.

(3) Gemeinsame kommunale Unternehmen im Sinne dieses Staatsvertrages sind gemeinsame Kommunalunternehmen nach Abschnitt 5 des Teils 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und gemeinsame kommunale Anstalten nach dem zweiten Teil des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).



(4) Auf Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs mit Sitz in Niedersachsen ist das für Zweckverbände nach dem NKomZG geltende Landesrecht Niedersachsens anzuwenden, es sei denn, dass durch das Baugesetzbuch etwas anderes bestimmt ist.

(5) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Sinne dieses Staatsvertrages sind die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach Abschnitt 3 und die Verwaltungsgemeinschaft nach Abschnitt 4 des Teils 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Zweckvereinbarungen nach dem dritten Teil des NKomZG.

(6) Bei Anwendung des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen die Samtgemeinden Niedersachsens den Ämtern Mecklenburg-Vorpommerns, bei Anwendung des Rechts der kommunalen Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen die Ämter Mecklenburg-Vorpommerns den Samtgemeinden Niedersachsens gleich.

### Artikel 3

(1) Der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf

1. die Errichtung eines Zweckverbandes, eines gemeinsamen kommunalen Unternehmens oder eines Planungsverbandes,
2. die Beteiligung einer kommunalen Körperschaft an einem Zweckverband, einem gemeinsamen kommunalen Unternehmen oder einem Planungsverband mit Sitz im anderen Land,
3. der Erlass der für den Zweckverband, das gemeinsame kommunale Unternehmen oder den Planungsverband maßgeblichen Satzung,
4. die Änderung der für den Zweckverband, das gemeinsame kommunale Unternehmen oder den Planungsverband maßgeblichen Satzung nur, soweit sie die Aufnahme weiterer Mitglieder, den Aufgabenbestand oder den Wechsel des Sitzes in das jeweils andere Land betrifft,
5. der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung,

6. die Änderung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nur, soweit sie die Übertragung einer Aufgabe betrifft,
7. die Beendigung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

<sup>2</sup>Ist Gegenstand der gemeinsamen Aufgabenerfüllung eine Aufgabe, die zu den freiwilligen Aufgaben der beteiligten Körperschaften gehört, ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Vereinbarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt; im Übrigen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Eine nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Genehmigungsantrages bei ihr entschieden und der Antragsteller einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat.

#### Artikel 4

##### (1) <sup>1</sup>Die kommunalaufsichtlichen Befugnisse

1. bei der Errichtung eines Zweckverbandes, eines gemeinsamen kommunalen Unternehmens oder eines Planungsverbandes,
2. gegenüber Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen und Planungsverbänden, die auf der Grundlage dieses Staatsvertrages errichtet worden sind oder
3. bei der Beteiligung einer kommunalen Körperschaft an einem Zweckverband, einem gemeinsamen kommunalen Unternehmen oder einem Planungsverband mit Sitz im anderen Land

werden von den Kommunalaufsichtsbehörden des Landes wahrgenommen, in dem der Verband oder das Unternehmen seinen Sitz haben soll oder hat. <sup>2</sup>Bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind Kommunalaufsichtsbehörden die Kommunalaufsichtsbehörden des Landes, dessen Recht nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 oder 3 anzuwenden ist. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zuständigkeit der Fachaufsichtsbehörden, wenn die Wahrnehmung einer übertragenen Aufgabe der Fachaufsicht unterliegt.

(2) <sup>1</sup>Die Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 führt das Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde herbei, bevor sie über eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nach Artikel 3 Abs. 1 entscheidet oder wenn sie eine andere, über die Ausübung ihres Informationsrechts hinausgehende Aufsichtsmaßnahme gegen den Verband oder das gemeinsame kommunale Unternehmen einleitet. <sup>2</sup>In den in Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 nicht genannten Fällen, in denen das nach Artikel 2 anzuwendende Landesrecht eine Anzeigepflicht vorsieht, ist das für Inneres zuständige Ministerium des anderen Landes oder die von ihm bestimmte Behörde zu unterrichten. <sup>3</sup>Die Fachaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 3 führt das Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde des anderen Landes oder der von ihr bestimmten Behörde herbei, bevor sie eine Geschäftsprüfung vornimmt.

(3) Die Kommunalaufsichtsbehörde leitet dem für Inneres zuständigen Ministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und, wenn eine solche stattgefunden hat, der überörtlichen Prüfung des Verbandes oder des gemeinsamen kommunalen Unternehmens zu.

#### Artikel 5

Dieser Staatsvertrag gilt nicht für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung und der Trägerschaft von Sparkassen.

#### Artikel 6

<sup>1</sup>Die vertragsschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. <sup>2</sup>Die Artikel 2 bis 4 gelten jedoch für die vor dem Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages rechtswirksam zustande gekommenen Zweckverbände, gemeinsamen kommunalen Unternehmen und Planungsverbände und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen weiter.

#### Artikel 7

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länder. <sup>2</sup>Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Die Ministerpräsidentin,

diese vertreten durch den Minister für Inneres und Europa

Schwerin, den 04.04.2019



Lorenz Caffier

Für das Land Niedersachsen:

Der Ministerpräsident,

dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport

Hannover, den 22.08.2019



Boris Pistorius